

Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Dokumenten-Version: V05/2022-01-07

zwischen

dem Verein **TSV Großeibstadt e. V.**,

(im Folgenden „Verein“ genannt)

Kleinbardorfer Str. 1 , 97633 Großeibstadt

vertreten durch

und

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Adresse (Mieter)

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Der Verein überlässt dem Mieter auf dem Sportgelände **TSV Großeibstadt** die Nutzung von Banden rund um das vereinseigene Spielfeld zur Anbringung von Werbung.
2. Die erforderliche Höhe der Bande muss 74,5cm ($\pm 0,50$ cm) betragen. Die Länge der Werbebande richtet sich nach der Vereinbarung des Vermieters mit dem Mieter.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am und endet am
2. Es verlängert sich um jeweils **1 Jahr**, wenn es nicht spätestens **6 Monate** vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

§ 3 Mietvereinbarung

1. Die Länge der Werbebande, die hiermit vom Vermieter vertraglich festgelegt wird, beträgt

lfd. Meter.

§ 4 Miethöhe

1. Die Jahresmiete, die zu zahlen ist, beträgt **21,56 Euro** pro lfd. Meter zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und ist zum **01.01.** jeden Jahres zu entrichten. Zahlungen haben auf das Konto
Genobank Rhön-Grabfeld
IBAN: DE 03 7906 9165 0004 2314 90
BIC: GENODEF1MLV
im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag, zu erfolgen.

§ 5 Kosten

1. Sämtliche Kosten für die Anbringung der Werbung und die laufende Unterhaltung des Mietobjekts sowie die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vermieter. Nach Beendigung des Mietverhältnisses bekommt der Mieter die angebrachte Werbebande wieder zurück.
2. Die Werbebande ist vom Mieter zu stellen. Alternativ kann der Verein auf Anfragen des Mieters die Bande auch fertigen lassen. Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

§ 6 Werbegrundsätze

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Werbung zu beachten und den Verein von Inhalt und Art der Werbung zuvor in Kenntnis zu setzen. Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele/Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbepartner und ihrer Produkte/Werbedarstellungen die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
2. Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.

§ 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Für den Verein
- Der Vorstand -

- Mieter/in -